

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1640/50

Bonn, den 8. Juli 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 2. Juni 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die in der Anlage 2 beigefügten Änderungen vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ergibt sich aus der Anlage 3.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die Rechtsstellung

der in den Bundestag gewählten

Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wird ein Beamter oder Richter als Bewerber für die Wahl zum Mitglied des Bundestages aufgestellt, so scheidet er mit der Einreichung des Wahlvorschlages aus seinem Amt aus. Solange er Wahlbewerber oder Abgeordneter ist, ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

§ 2

(1) Nach dem Ausscheiden als Wahlbewerber oder der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag hat der Beamte oder Richter ein Recht auf Weiterzahlung seiner früheren Dienstbezüge und auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt.

(2) Ist eine Wiederverwendung in einem solchen Amt nicht möglich, so können Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit oder Richter in den Wartestand versetzt werden.

§ 3

(1) Das Ruhen der Rechte und Pflichten nach § 1 ist ohne Einfluß auf die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

(2) Die Hinterbliebenen eines Beamten oder Richters, der während des Ruhens der Rechte und Pflichten verstirbt, erhalten die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung.

§ 4

Die Zeit des Ruhens der Rechte und Pflichten wird bei Wiederverwendung auf das Besoldungsdienstalter und bei Berechnung der Versorgungsbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 gelten entsprechend für Angestellte des öffentlichen Dienstes.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 24. Mai 1949 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Absatz 2 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Es besteht die dringende Notwendigkeit, die Rechtsverhältnisse der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu regeln.

Für den ersten Bundestag hatte das vom Parlamentarischen Rat am 10. Mai 1949 beschlossene Wahlgesetz, verkündet am 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21), in § 5 Absatz 2 bestimmt, daß Beamte und Richter des Bundes sowie Beamte einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer der in Artikel 130 GG aufgeführten Einrichtungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben, vor der Annahme der Wahl in den Bundestag ihre Versetzung in den Wartestand beantragen müßten, und daß die Versetzung in den Wartestand ohne Anspruch auf Wartegeld, jedoch unter Aufrechterhaltung der Ansprüche der Beamten auf Wiedereinstellung für die Dauer der Zugehörigkeit zum Bundestag auszusprechen sei. Entsprechendes sollte für Angestellte des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und der in Artikel 130 des Grundgesetzes aufgeführten Einrichtungen gelten.

Die Militärregierungen haben ihrerseits im Militärregierungs-gesetz Nr. 20 der amerikanischen und britischen Militärregierung / Verordnung Nr. 216 der französischen Militärregierung bestimmt, daß Richter, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die zum Mitglied des ersten Bundestages gewählt würden, mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden. Diese Anordnung hatte eine Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Folge, so daß alle erworbenen Ansprüche vernichtet wurden und im Falle des Erlöschens des Abgeordnetenmandats nicht wiederauflebten. Diese Wirkung geht über das gewünschte Ergebnis, die beamtenrechtlichen Bindungen des Abgeordneten zu lösen, weit hinaus und macht es den öffentlichen Bediensteten fast unmöglich, ein Abgeordnetenmandat anzunehmen.

Der Entwurf sucht diese Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen, daß er keine Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eintreten läßt, andererseits aber doch den Beamten, Richter oder Angestellten von allen Rechten und Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis freistellt.

Diese neue Rechtsgestaltung ist bei der Erörterung des Gesetzentwurfs gelegentlich der Verhandlungen über das vorläufige Bundespersonal-gesetz von den Vertretern der Hohen Kommission gebilligt worden. Andererseits vertraten diese die Auffassung, daß der Beamte oder Richter nicht erst mit der Annahme der Wahl, sondern bereits mit seiner Aufstellung als Wahlbewerber aus seinem Amt ausscheiden müsse. Als Grund hierfür wurde angegeben, daß die gleichzeitige Ausübung des Amts und des Abgeordnetenmandats nicht nur vom Gesichtspunkt der Gewaltenteilung aus zu verwerfen sei, sondern auch vom Gesichtspunkt des Verbots der aktiven politischen Betätigung. Der Beamte oder Richter müsse bereits, ehe er auf Wahlversammlungen als Kandidat einer bestimmten politischen Partei auf-trete, sein Amt niederlegen.

Der Entwurf trägt dieser Auffassung insofern Rechnung, als er das Ausscheiden aus dem Amt mit der Einreichung des Wahlvorschlages

als dem für die Aufstellung als Wahlbewerber maßgebenden Zeitpunkt eintreten läßt.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung soll nicht nur für Beamte und Angestellte des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten, sondern auch für Beamte und Angestellte der Länder, Gemeinden und sonstigen Dienstherrn. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 137 Absatz 1 des Grundgesetzes.

II. Im einzelnen

Zu § 1

§ 1 sieht vor, daß ein zum Mitglied des Bundestages gewählter Beamter oder Richter mit der Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Bundestag aus seinem Amt ausscheidet.

Dieses Ausscheiden bedeutet keinen Eintritt in den Wartestand im Sinne des Abschnitts VI des Deutschen Beamtengesetzes. Dieser würde zwar bewirken, daß der Beamte oder Richter sein Amt verliert; er bliebe jedoch verpflichtet, der Anordnung seines Dienstvorgesetzten, insbesondere auch einer Aufforderung zur Übernahme eines anderen Amtes, Folge zu leisten. Eine solche Verpflichtung vertrüge sich nicht mit dem Abgeordnetenmandat. Es soll daher für die Dauer des Tätigwerdens als Wahlbewerber und der Mitgliedschaft zum Bundestag ein Ruhen der in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten eintreten. Ausgenommen hiervon bleiben lediglich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken, die nach §§ 8 und 15 DBG. auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bestehen, sowie der einem unfallverletzten Beamten oder Richter nach § 108 DBG. zustehende Anspruch auf Heilfürsorge, der ebenfalls nicht von der Fortdauer des Beamtenverhältnisses abhängig ist.

Ausnahmen für bestimmte Beamtenkategorien, wie sie Artikel 2 des Militärregierungsgesetzes enthielt, sind nicht vorgesehen. Die Gründe, aus denen Beamtentätigkeit und Abgeordnetentätigkeit nicht gleichzeitig ausgeübt werden sollen, gelten auch für Ehrenbeamte (die als solche unter Aushändigung einer Urkunde in das Beamtenverhältnis einberufen sind), Beamte ohne Bezüge und Hochschullehrer. Seelsorger und Bedienstete der öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften aber sind keine Beamte, brauchen also nicht besonders ausgenommen zu werden. Ebensowenig sind Beamte die Mitglieder der Landesregierungen und parlamentarische Staatssekretäre; sie fallen also nicht unter dieses Gesetz.

Zu § 2

Da die Rechte und Pflichten des Beamten während des Tätigwerdens als Wahlbewerber und der Mitgliedschaft im Bundestag lediglich ruhen, treten sie nach dem Ausscheiden als Wahlbewerber (sei es durch Rücktritt, Durchfallen bei der Wahl oder Ablehnung der Wahl) oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag wieder voll in Wirksamkeit; der Beamte oder Richter hat ein Recht auf Weiterzahlung seiner früheren Dienstbezüge und auf Übertragung eines gleichwertigen Amtes.

Da es vorkommen kann, daß sich für einen auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellten Beamten oder einen Richter kein gleichwertiges Amt findet — man denke vor allem an Beamte in herausgehobener Stellung wie z. B. Regierungspräsidenten, Ober-

bürgermeister, Oberlandesgerichtspräsidenten — ist vorgesehen, daß der Beamte oder Richter in den Wartestand versetzt werden kann. Es handelt sich insoweit um eine Ergänzung der entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften.

Zu § 3

§ 3 stellt klar, daß das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht hindert, daß der Beamte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in den Ruhestand tritt und Versorgungsbezüge erhält. Dies gilt sowohl für den kraft Gesetzes erfolgenden Eintritt in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze wie für den Fall der Versetzung in den Ruhestand.

Ebenso erhalten die Hinterbliebenen eines Beamten oder Richters, der während des Ruhens der Rechte und Pflichten verstirbt, soweit sie versorgungsberechtigt sind, Hinterbliebenenversorgung.

Zu § 4

§ 4 erklärt die Zeit des Ruhens der Rechte und Pflichten als anrechnungsfähig auf das Besoldungsdienstalter (bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst) wie als ruhegehaltfähige Dienstzeit (bei Berechnung der Versorgungsbezüge).

Zu § 5

§ 5 regelt die Anwendung des Gesetzes auf Angestellte des öffentlichen Dienstes.

Zu § 6

Als Tag des Inkrafttretens wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes bestimmt, um klarzustellen, daß das Gesetz auch bereits für die zum ersten Bundestag gewählten Abgeordneten Anwendung findet. Dabei ist vorausgesetzt, daß das Gesetz Nr. 20 der amerikanischen und britischen Militärregierung / Nr. 216 der französischen Militärregierung rückwirkend außer Kraft gesetzt wird.

Da Zweifel bestehen könnten, ob nicht mit dem Wegfall des Militärregierungsgesetzes die durch dieses in ihrer Wirksamkeit überlagerte Vorschrift des § 5 Absatz 2 des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 wiederauflebte, hebt § 6 Satz 2 sie ausdrücklich auf.

Ä n d e r u n g e n

des Deutschen Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Die Beratungen des Entwurfs haben ergeben, daß die Auffassungen darüber, wie die Trennungslinie zwischen öffentlichem Dienst und parlamentarischer Tätigkeit zu ziehen sei, außerordentlich auseinandergingen. Bei dem Umfang der Probleme erscheint die Zeit nicht reif, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt eine endgültige Regelung zu erstreben. Es erscheint vielmehr richtig, die Dauerregelung der Fragenbereiche dieses Entwurfs in die Schaffung des endgültigen Bundesbeamtengesetzes einzubeziehen. Das Gesetz sollte deshalb in seiner Geltungsdauer auf den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen abgestellt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Grundeinstellung werden im einzelnen folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. In der Überschrift muß es heißen:

„Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der
Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen
des öffentlichen Dienstes.“

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung ergibt sich aus dem grundsätzlichen
Vorschlag, dem Gesetz nur vorläufigen Charakter zu
geben.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wird ein Beamter oder Richter als Bewerber für die Wahl
zum Mitglied des Bundestages aufgestellt, so wird er mit
der Einreichung des Wahlvorschlages bis zur Wahl beurlaubt.
Mit der Annahme der Wahl scheidet er aus dem Amt aus.
Solange er Abgeordneter ist, ruhen die in dem Dienstver-
hältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der
Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, des Verbotes der An-
nahme von Belohnungen oder Geschenken und der Ansprüche
aus einem Dienstunfall.“

B e g r ü n d u n g :

Es erscheint nicht notwendig, das Ausscheiden aus
dem Amt bereits auf den Zeitpunkt der Einreichung
des Wahlvorschlages zu bestimmen; es genügt viel-
mehr, den Angehörigen des öffentlichen Dienstes
zwischen diesem Zeitpunkt und dem Zeitpunkt des
Erwerbs der Abgeordneteneigenschaft zu beurlau-
ben. Im übrigen hat der Vorschlag wesentlich redak-
tionelle Bedeutung und soll Mißverständnissen, die

durch die selbständige Fassung des § 1 Satz 3 der Regierungsvorlage verursacht sein könnten, beseitigen.

3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag hat der Beamte oder Richter gegen den früheren Dienstherrn einen Anspruch auf Weiterzahlung seiner früheren Dienstbezüge und auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt.“

Begründung:

Durch die Einfügung der Worte „gegen den früheren Dienstherrn . . .“ soll der Anspruchsverpflichtete zweifelsfrei definiert werden.

4. Als § 2a ist neu einzufügen:

„§ 2a

(1) Während des Ruhens der Rechte und Pflichten (§ 1 Satz 3) ist ein Dienststrafverfahren nicht zulässig.

(2) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag kann ein Beamter oder Richter

1. wegen eines vor Eintritt des Ruhens der Rechte und Pflichten begangenen Dienstvergehens,
2. wegen einer Verletzung der in § 1 Satz 2 aufrecht erhaltenen Pflichten oder
3. wegen einer strafbaren Handlung, die er während des Ruhens der Rechte und Pflichten begangen hat,

dienststrafrechtlich verfolgt werden.“

Begründung:

Es erscheint erforderlich, in das Gesetz ausdrücklich Bestimmungen über den Umfang der Zulässigkeit von Dienststrafverfahren aufzunehmen.

5. In § 3 Absatz 1 ist das Wort „nach“ zu streichen und „(§ 1 Satz 3)“ in Klammern zu setzen.

Begründung:

Der Vorschlag hat nur redaktionelle Bedeutung.

6. In § 5 sind die Worte „mit Ausnahme des § 2 Absatz 2“ zu streichen.

Begründung:

Die zu streichenden Worte erscheinen überflüssig, da § 2 Absatz 2 einer entsprechenden Anwendung auf Angestellte des öffentlichen Dienstes seinem Inhalt nach gar nicht zugänglich ist.

7. Als § 5a ist neu einzufügen:

„§ 5a

Die Länder können die Rechtsstellung von Ehrenbeamten oder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die als solche nicht hauptberuflich tätig sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln.“

B e g r ü n d u n g :

Der besondere Charakter dieser beiden Kategorien von Angehörigen des öffentlichen Dienstes läßt es angezeigt erscheinen, eine elastischere und differenzierte Ausgestaltung ihrer Rechtsstellung bis zur völligen Ausnahme von den Bestimmungen dieses Gesetzes zuzulassen. Bei der Vielgestaltigkeit des Landesrechts bleibt die Regelungsmöglichkeit zweckmäßig den Ländern vorbehalten.

8. Der bisherige § 6 wird jetzt § 6 Absatz 1. Ihm werden als Absatz 2 und 3 angefügt:

„(2) Erstattungen für die rückliegende Zeit finden nicht statt.

(3) Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen außer Kraft.“

B e g r ü n d u n g :

Die Bestimmung des Absatzes 2 soll Erstattungsansprüche, wie sie sich aus der Rückwirkung des Absatzes 1, insbesondere für Hochschullehrer, ergeben können, ausschließen.

Die Bestimmung des Absatzes 3 trägt wieder dem vorgeschlagenen vorläufigen Charakter des Gesetzes Rechnung. Die Beschränkung der Geltungsdauer des Gesetzes auf den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des vorläufigen Bundesbeamtengesetzes bewirkt praktisch, daß die Probleme dieses Gesetzes im Zusammenhang mit der Schaffung des endgültigen Bundesbeamtengesetzes dauerhaft gelöst werden müssen.

**Stellungnahme der Bundesregierung zu den
Änderungsvorschlägen des Bundesrates**

1. Die Bundesregierung pflichtet den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu 4, 5, 6 und 8, soweit letztere Ziffer die Anfügung eines Absatz 2 zu § 6 betrifft, bei.
2. Im übrigen hält sie an der Fassung ihrer Vorlage fest.

Die vorgeschlagene Befristung des Gesetzes und Änderung des § 1 Satz 1 stünden im Widerspruch zu dem Ergebnis der Verhandlungen mit der Alliierten Hohen Kommission (vgl. S. 1 der Begründung). Es ist auch nicht anzunehmen, daß das endgültige Beamtenengesetz Anlaß zu einer Änderung der vorgesehenen Regelung bieten wird, die auf den Grundsätzen der Gewaltenteilung und des Verbots der aktiven politischen Betätigung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruht; im übrigen kann die für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Bundesgebiet geltende Regelung nicht in das endgültige Bundesbeamtenengesetz übernommen werden, da sich dieses nur auf den engeren Personenkreis der Bundesbeamten bezieht.

Die zu § 1 Satz 3 und § 2 Absatz 1 der Vorlage vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen erscheinen unzweckmäßig. Erstere Änderung erweckt den unrichtigen Eindruck, als könnten während des Ruhens der Rechte und Pflichten neue Ansprüche aus einem Dienstunfall entstehen. Letzte Änderung erscheint entbehrlich, da über die Person des Anspruchsverpflichteten kein Zweifel bestehen kann; auch ist die Fassung „gegen den früheren Dienstherrn“ insofern unzutreffend, als das Dienstverhältnis ja nicht erloschen ist.

Die in § 5a vorgesehene Ausnahmeregelung für Ehrenbeamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes, die als solche nicht hauptberuflich tätig sind, scheitert daran, daß auch diese Personen sämtlich der Exekutive angehören, sich also nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung nicht in der Legislative betätigen dürfen.